

Peter Herde: Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert. Zweite, verbesserte und erweiterte Auflage (= Münchener Historische Studien. Abteilung Geschichtl. Hilfswissenschaften Bd. 1). Kallmünz Opf. (M. Lassleben) 1967. XV, 326 S., kart.

Die erste, 1961 erschienene Auflage wurde von K. A. Fink den Lesern dieser Zeitschrift (75, 1964, 187) als eine „große und höchst erfreuliche Bereicherung unserer Kenntnisse der Papstdiplomatik des 13. Jahrhunderts“ vorgestellt. Die nun vorliegende zweite Auflage ist in fast allen Kapiteln erweitert worden. Die Konzeption hat sich dabei jedoch nicht verändert. Nach wie vor liegt der Schwerpunkt in der Untersuchung des kurialen Geschäftsganges im 13. Jahrhundert. Das Problem der Registerforschung (siehe hierzu vor allem die ausführliche Besprechung C. R. Cheney's in der *English Historical Review* 79, 1964, 364–367) hat der Verf., sofern sie nicht unmittelbar den Geschäftsgang berührt, ausgespart, „da erst die weitere Erforschung der päpstlichen Brief- und Formelsammlungen abzuwarten ist“ (P. Herde, DA 24, 1968, 531 f.).

Die größte Erweiterung ist dem Kapitel „Urkundenkritik und Maßnahmen gegen Fälscher“ zugute gekommen. Aufgrund seiner in *Traditio* 21, 1965, 291–362 veröffentlichten diesbezüglichen Forschungen hat Herde Innocenz' IV. Maßnahmen zu einer umfassenden Erörterung des römischen und kanonischen Rechts über das „*crimen falsi*“ abgerundet.

Das römische Recht, genauer gesagt Sullas „*lex Cornelia testamentaria nummaria*“, später einfach als „*lex Cornelia de falsis*“ bezeichnet, bildet den Ausgangspunkt für einen strafrechtlichen Tatbestand des auf „*dolus*“ beruhenden „*crimen falsi*“. Der Fälschungsbegriff des römischen Rechts wurde die Grundlage der spätantiken und frühmittelalterlichen Gesetzgebung gegen Fälscher. Innocenz' III. Dekretalen, insbesondere „*Ad falsarium*“ (X 5. 20. 7), brachten durch den Fortfall der aus dem römischen Recht stammenden Kategorie der „*ignorantia facti*“ und durch die rigorose Art der Bestrafung neue – zum Teil hinsichtlich des älteren Kirchenrechts konträre – Gesichtspunkte in die Diskussion, die in der Folgezeit „entschärft“ glossiert worden sind. Dennoch erreichte die päpstliche Gesetzgebung über das „*crimen falsi*“ mit Innocenz III. ihren Höhepunkt und auch einen gewissen Abschluß.

Bestehend an diesem Kapitel wirkt sein Ergebnis: die weitgehende, wenn auch örtlich differierende Kontinuität römischen Rechtsdenkens. Damit liefert Herde einen gewichtigen Beitrag zur verschiedentlich abgehandelten Frage der Fälschungen im Mittelalter (vgl. HZ 197, 1963, 529 ff., 555 ff., 568 ff. und 574 ff. und DA 21, 1965, 337). Mit der Feststellung, daß „auch die harte und rationale römische Fälschungsgesetzgebung, gleich ob sie in reiner oder abgewandelter Form weiterlebte oder wiederentdeckt wurde, (sich) in die Auffassung vom alten, in Gott ruhenden Recht“ einordne (*Traditio*, loc. cit., 294), ergänzt Herde Fritz Kerns „Recht und Verfassung im Mittelalter“ maßgeblich.

Hamburg

Dagmar Unverhau

Adalbert Deckert O. Carm.: Karmel in Straubing, 1368 – 600 Jahre – 1968. Jubiläumschronik. Rom (Institutum Carmelitanum) 1968. XXIV, 400 S., kart.

Man tut dem Verfasser nicht Unrecht, wenn man das angezeigte Werk nicht in erster Linie als eigentliche historische Arbeit, sondern wie es im Titel und im Vorwort genannt wird, als Chronik wertet. *Jubiläumschronik* meint aber nur den Anlaß, die seltene Feier des 600 Jahre nie unterbrochenen Bestandes des Klosters, nicht aber ein Alibi für eine unkritische Wertung *pro domo et ordine* allein. Die 30 Paragraphen, in die der Text eingeteilt ist, berichten neben den großen Leistungen des Klosters und der treuen Pflichterfüllung seiner Konventualen auch von mancher Mittelmäßigkeit im Alltag und von einer gewissen Verkümmern in der Gegenwart. Wenn man etwas an dieser Chronik aussetzen darf, so wäre es der Hang zur reinen Lokalchronik auf manchen Seiten. Gemeint sind nicht so sehr die Berichte über die Belegungen des Klosters im Dritten Reich und nach dem Weltkrieg, sondern



die allzu ausführliche Beschreibung des Kircheninventars und der Besitzverhältnisse. Leider vermißt man auch die Beigabe einiger Illustrationen, die doch wohl zu einer Chronik gehören würden.

Das Buch informiert stichwortartig über die äußeren Schicksale, den amtlichen Bereich (vor allem die Stellung im Orden), über Bau- und Kunstdenkmäler, Besitzverhältnisse, kirchliches Leben und den kulturellen Beitrag. Die letzten beiden Kapitel: „Pflanzstätte des Ordens“ und „Heimstätte aller Stände“ scheinen nicht die besten Titel bekommen zu haben. Die Vorzüge des Werkes liegen, das kann bei dem durch seine Herausgabe der Provinzialkapitel der Karmeliten in der wissenschaftlichen Welt gut eingeführten Verfasser nicht anders erwartet werden, in den Abschnitten über die Stellung des Straubinger Klosters im Orden und vor allem in der personalgeschichtlichen Untersuchung des Konvents und der Biobibliographie der klösterlichen Schriftsteller. Zu den wertvollen Informationen gehören auch die Notizen über den Reformversuch von 1649, die Nachrichten über die Terminierbezirke, Einzelheiten über die barocke Frömmigkeit, wie die Verehrung des einstigen Heilbrunner Gnadenbildes Maria zu den Nesseln oder die Tedeumsstiftung von 1778. Leider versagen anscheinend die Quellen – Deckert kennt die ungedruckten Quellen ausgezeichnet und weiß ihnen alles zu entnehmen, was für Straubing von Bedeutung ist – für die Reformationszeit. Die Besetzung der Predigerstelle würde interessieren, aber außer dem Hinweis auf Petrus Canisius wird nichts darüber berichtet. Ein paar Versehen sind leicht zu berichtigen: Kaiser Ludwig der Bayer, nicht der Fromme (3); Andreas Presbyter (4) ist ein Mann des 8. Jahrhunderts, nicht der gemeinte Geschichtsschreiber von Regensburg. Die Zahl von 30 im Pestjahr gestorbenen Karmeliten (7) würde wohl eine Nachprüfung brauchen. Die Profekß der Kölner in Holland steht mit dem Kulturkampf in Verbindung. Statt Oberstdorf (109) lies Oberndorf, statt 1811 (333) 1911.

*München*

*Hermann Tüchle*

Isnard Wilhelm Frank OP: Hausstudium und Universitätsstudium der Wiener Dominikaner bis 1500 (= Archiv für österreichische Geschichte 127. Band). Graz/Wien/Köln (Böhlau Nachf.) 1968. XXIV, 333 S., kart. öS 280.-.

Der Dominikanerorden hat von Anfang an größten Wert gelegt auf einen geeigneten Studiengang seiner Mitglieder, wie es schon in den ältesten Konstitutionen vom Jahre 1228 ausgesprochen ist. In der wissenschaftlichen Ausbildung der Predigerbrüder des späteren Mittelalters erscheinen Hausstudium und Universitätsstudium als zwei Schwerpunkte, die trotz ihrer Unabhängigkeit aufeinander bezogen sind. Das Vorbild für die ordenseigene Studienverfassung war dabei die Universität, deren Wandlungen im 14. und 15. Jahrhunderte nicht ohne Einfluß auf die Ordensstudien blieben. Hatte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Pariser Hohe Schule als Mater et Magistra des Abendlandes die Studienorganisation des Predigerordens beherrscht, so kam es im Laufe des 14. Jahrhunderts zu zahlreichen Universitätsgründungen im Zusammenhang mit den nationalen und partikularistischen Tendenzen, denen sich auch der Dominikanerorden nicht entziehen konnte. Die Vorrechte des Pariser Studienhauses mußten allen Hausstudien zugestanden werden, die an Orten mit einer theologischen Fakultät bestanden. Diese Hausstudien, mit dem Gesamtorden als einer Universitas magistrorum und studentium verbunden, bildeten Zentren der scholastischen Gelehrsamkeit und Frömmigkeit.

Mit dieser Bedeutung des Predigerordens befaßt sich die Studie von I. W. Frank, und zwar am Beispiel des Wiener Klosters. Die Errichtung einer theologischen Fakultät (1384) an der 1365 von Rudolf IV. gestifteten Wiener Universität wirkte sich auch auf das dortige Hausstudium der Dominikaner entscheidend aus. Im I. Teil wird das Hausstudium zu Wien in die Studienorganisation des Ordens wie der deutschen Ordensprovinz, zu der damals Wien gehörte, eingeordnet. Ausführlich ist die damit eng verknüpfte Frage nach der Zuordnung von Ordens- und Universitätsstudium dargelegt (die Inkorporation des Ordensstudiums in den Uni-